

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und Anschrift des Vereins als Zuwendungsempfänger)

## Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

### Art der Zuwendung: Sachzuwendung

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Zuwendenden)

#### Wert der Zuwendung:

in Ziffern in €	in Worten	Datum der Zuwendung
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung der Sachzuwendung gedient haben, z.B. Rechnung Gutachten, liegen vor  
Wir sind wegen Förderung des Sports

- durch Bescheinigung des Finanzamtes \_\_\_\_\_, StNr.: \_\_\_\_\_ vom: \_\_\_\_\_  
vorläufig ab \_\_\_\_\_ als gemeinnützig anerkannt,

- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts \_\_\_\_\_,  
StNr.: \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_, für die Jahre \_\_\_\_\_

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  
(Nicht Zutreffendes bitte streichen!)

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).